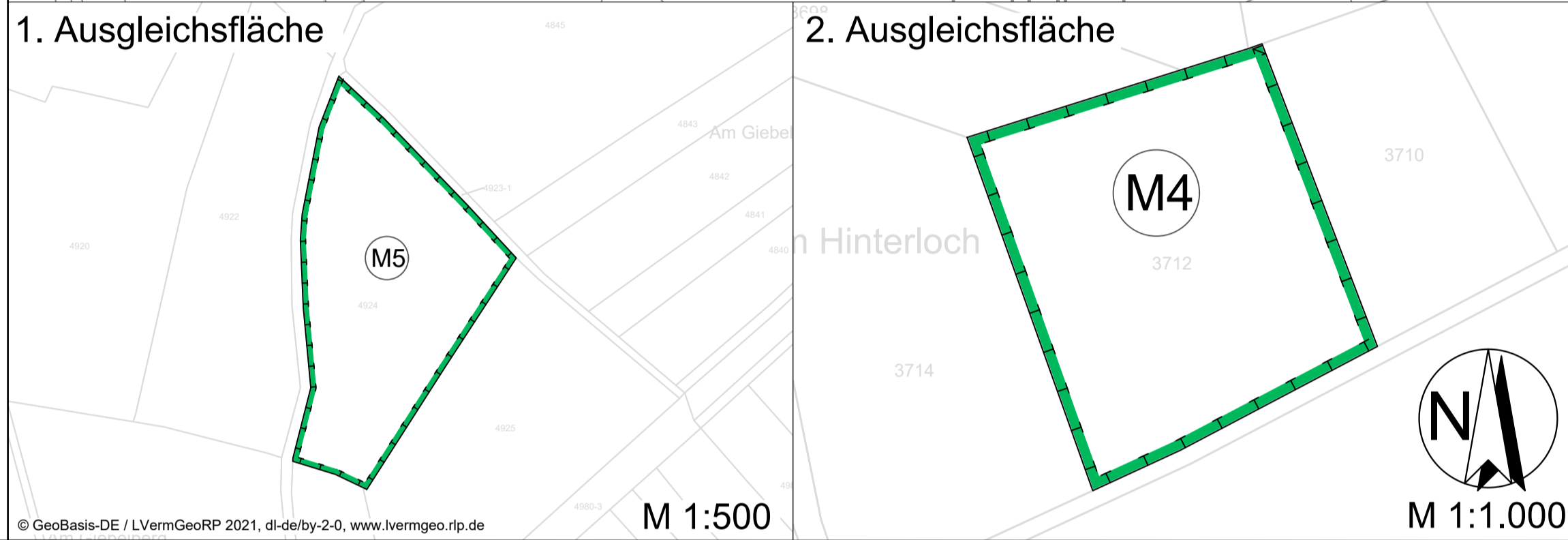
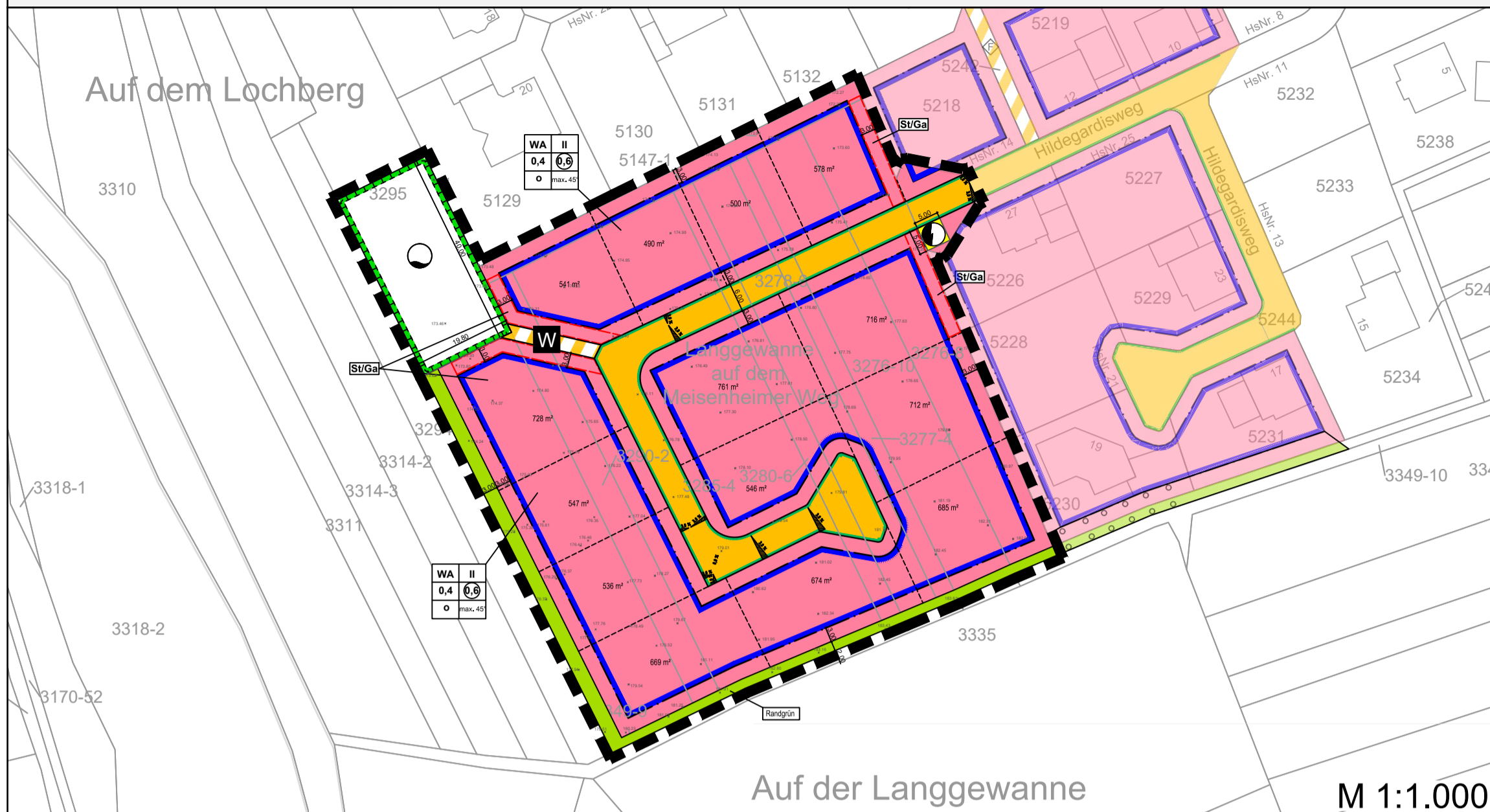


Bebauungsplan "Am Lettweilerweg II" - Ortsgemeinde Odernheim am Glan



Textliche Festsetzungen

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)
 Allgemeine Zweckbestimmung

Allgemeines Wohngebiet (WA)
 Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 31 BauGB unzulässig.
 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Tankstellen und
- Gartenbaubetriebe

sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 31 BauGB nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO und 18 - 22 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 In der Planzeichnung sind die jeweiligen Grundflächenzahlen (GRZ) mit 0,4 festgesetzt. Die Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 25% in den jeweiligen Teilbereichen, bis zu einem Höchstmaß von 0,5 überschritten werden.

Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 In der Planzeichnung sind die jeweiligen Geschossflächenzahlen (GFZ) mit 0,6 als Höchstmaß festgesetzt.

Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
 Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß Planzeichnung auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
 Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden als Wand- und Firsthöhen festgesetzt. Als maßgebender unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird die Oberkante der Straßennette, senkrecht zur Mitte der zur Straße zugewandten Gebädefassade festgesetzt; bei Eckgrundstücken ist der tieferliegende untere Bezugspunkt maßgebend.
 Wandhöhe:
 Die Wandhöhe wird gemessen am traufseitigen Schnittpunkt der Wand mit der Oberseite der Dachhaut.
 Firsthöhe:
 Als Firsthöhe gilt das senkrechte Maß vom Höhenbezugspunkt zur Oberkante des Dachfirstes.
 Die maximale Wandhöhe wird auf 7,0 m festgesetzt. Die Firsthöhe wird auf 12,0 m als Höchstmaß festgesetzt. Bei Pultdächern mit unterschiedlichen Wandhöhen darf die niedrigste Wand eine Höhe von 7,0 m nicht übersteigen. Gleichzeitig darf die höchste Wand eine Höhe von 12,0 m nicht übersteigen. Die festgesetzte Wandhöhe darf in Bereichen mit Fassadenrücksprünge um bis zu 0,6 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt. Dies gilt bei Pultdächern nur für die niedrigere Wandseite.

Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
Bauweise
 Es gilt die offene Bauweise. In der offenen Bauweise dürfen Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Überbaubare Grundstücksfläche
 Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den Baugrenzen innerhalb der Planzeichnung.

Garagen, offene Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Garagen, offene Garagen sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Stellplätze sind zudem in den gem. Pflandarstellung gekennzeichneten Flächen zulässig. Vor Garagen muss mindestens ein Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.
 Gartenhäuser, Geräteschuppen und Gewächshäuser mit einem unbauten Raum von maximal 50 m² sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1a LBAuO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze.
 Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser notwendigen, untergeordneten Nebenanlagen sowie fernmeldetechnische Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Die Straßenverkehrsflächen, sowie die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Weg“ sind als öffentliche Fläche festgesetzt.
 In der Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Weg“ sind auch Parkplätze, Fußwege, Eingrünungen, Versickerungsanlagen und für die Gebietsver- und -Entsorgung notwendige, untergeordnete Anlagen und Einrichtungen zulässig.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Im Nordwestlichen Plangebiet ist eine Entwässerungsanlage bestehend aus Versickerungsbecken und Rückhaltebecken anzulegen. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein Wall (2 m breit, 0,5 m hoch) mit angrenzendem, mindestens 0,20 m tiefen Graben zu errichten.

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
 Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind Versorgungstechnische Anlagen zur Versorgung des Gebietes mit Strom und Internet zulässig. Innerhalb der Fläche sind zudem Fußwege und Grünflächen zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Minimierung von Versiegelung
 Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich zulässig, mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen auszuführen (bspw. Gittersteine, breittüftiges Pflaster oder in Form von Fahrspuren). Gleiches gilt grundsätzlich auch für Hof-, Terrassenflächen etc.
 Insektenfreundliche Leuchtmittel
 Für die Straßen-, Wege- und Gebäudeaussenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 Lüftungspumpen sind entweder in den Haupt- oder Nebengebäuden (bspw. Garagen) zu integrieren oder vollständig einzuhäusen (sog. Kapselung). Die Innenwände der Einhausung sind schallabsorbierend und sämtliche Durchführungen (Leitungen, Lüftdurchlässe) - auch bei Luftwärmepumpen im Gebäude - schalldicht auszuführen (z.B. mit Vorsatzschlägen).

Grünflächen und Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 25 a)
 Die öffentliche Grünfläche „Randgrün“ dient insbesondere der Ableitung von Außengebietswasser in die vorgesehenen Rückhalteeinrichtungen. Die öffentliche Grünfläche ist im südlichen Teil als Wall (2 m breit, 0,5 m hoch) mit angrenzendem, mindestens 0,20 m tiefen Graben auszubilden.
 Die privaten Grundstücke sind zu mindestens 15% mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste (Artenliste 2) zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind auf den Bereich der straßenabgewandten Seite des Grundstücks zu konzentrieren. Bei Grundstücken angrenzend an die öffentliche Grünfläche sind Pflanzungen zu einer geschlossenen Randeingrünung auszubilden.

Maßnahme M1: Anlage einer Gehölzpflanzung im Bereich der Versickerungsanlage
 Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 ist eine Fläche zur Behandlung von Niederschlagswasser festgesetzt.
 Innerhalb der Versickerungs-/ Rückhalteanlage ist im Bereich der oberen Böschungskante auf einer Breite von 1,5 m ein lockeres Ufergehölz aus Sträuchern zu entwickeln. Diese sind mindestens 3-reihig mit 1 m Reihenabstand und 2 m Abstand zwischen den Pflanzen einer Reihe anzulegen. Es sind Gehölze der Artenliste 1 zu verwenden (s. Kapitel 5.4 im Umweltbericht). Die Gehölze sind regelmäßig zu pflegen, zu schneiden und bei Ausfall zu ersetzen. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten:
 Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv
 Im Bereich der Sohle der Versickerungsmulde soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Es ist autochthones Saatgut für frisches bis feuchtes Grünland zu verwenden. Die Grabenfläche ist zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Maßnahme M2: Anlage eines Entwässerungsgrabens
 Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 ist eine Fläche zur Behandlung bzw. Ableitung von Niederschlagswasser festgesetzt.
 Auf dem 3 m breiten Streifen soll eine Grünland-Einsaat erfolgen. Es ist autochthones Saatgut für frisches bis feuchtes Grünland zu verwenden. Die Grabenfläche ist zweimal pro Jahr im Frühjahr und im Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Maßnahme M3: Begrünung der privaten Grundstücke
 Jedes Baugrundstück ist pro 150 m² unbebauter Grundstücksfläche mit mindestens einem einheimischen standortgerechten Laubbäum der Artenliste 2 zu bepflanzen. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: 150-175cm, 2xv
 Bei Strauch- und Gehölzpflanzungen sind nur heimische und standortgerechte Sträucher der Artenliste 2 zu bepflanzen. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten: Mindesthöhe 60-100 cm, 2xv

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen nach PlanzV90

Art der baulichen Nutzung
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung
 § 9 BauNVO

Art der baulichen Nutzung	max. Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ

Bauweise Dachneigung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

Verkehrsflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- öffentliche Straßenverkehrsfläche (einschließlich Gehwege)
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Weg

Flächen für Versorgungsanlagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität"

Grünflächen
 § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Randgrün

Zweckbestimmung: Flächen für die Behandlung von Niederschlagswasser
 § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 BauGB

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Nummerierung der Maßnahmen

Sonstige Planzeichen
 Flächen für Stellplätze und Garagen
 § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für KFZ - Stellplätze und Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Höhennpunkte
- Querneigung der Straße

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Beschluss vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubauordnung - BauNVO)** neugefasst durch Beschluss vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO)** in der Fassung vom 24. November 1998 (GBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2995), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Beschluss vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)** in der Fassung vom 6. Oktober 2015 (GVBl. 2015, 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG)** vom 14. Juli 2015, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)** vom 23. März 1978, zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)

Hinweise

Pflanzliste Artenliste 1

Cornus mas	Kornelkirsche	Salix cinerea	Grau-Weide
Cornus sanguinea	Hartrieegel	Salix purpurea	Purpur-Weide
Crataegus laevigata	Zweigriffler Weißdorn	Salix viminalis	Korbweide
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	Holunder
Prunus padus	Traubenkirsche	Viburnum opulus	Wasserschneeball
Salix aurita	Ohr-Weide		

Behandlung Oberflächenwasser
 Gemäß §55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das anfallende Niederschlagswasser ortsnah zurückzuführen, zu versickern oder zu verrieseln. Eine offene Versickerung auf unbelastetem und auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser / Drainagewasser ist genehmigungs- und erlaubnisfrei.
 Offene Versickerungs- (Flächen-, Mulden- oder Grabenversickerung) oder Rückhalte-einrichtungen sind so anzulegen, dass Gefahren oder Schäden zu Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen nicht entstehen können. Eine Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen oder sonstigen Rückhalteanlagen zur Nutzung als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung oder Löschwasser) wird ausdrücklich empfohlen.
 Ferner wird auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer nach § 13 Abs. 2 LWG hingewiesen, welche insgesamt einen ressourcenschonenden und effizienten Umgang mit Gewässern bezwecken.

Es wird empfohlen, Gebäudegründungen und Kellerbereiche mit entsprechendem Schutz vor Grundwasser und Stauwasser bzw. drückendem Wasser auszustatten.

Drainagen
 Das Vorliegen von Drainagen muss geprüft werden. Beim Vorliegen von Drainageleitungen muss deren Funktionalität, auch unter Beachtung der daran angeschlossenen Leitungen, sicher gestellt bleiben. Stauwasser auf den angrenzenden Ackerflächen soll vermieden werden. Die örtlichen Drainagekarten sind hierbei hilfreich.

Boden und Baugrund
 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Denkmalschutz
 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus zu melden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde zu Tage treten, sind diese i. S. d. § 16 f. DSchPflG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundstelle ist unverändert zu belassen und die Gegenstände sind gegen Verlust zu sichern (§ 18 DSchPflG). Im Falle eines Fundes ist die Denkmalbehörde ein angemessener Zeitraum für Rettungsarbeiten einzuräumen. Es greift das Versauerungsprinzip (§ 21 DSchPflG). Es werden Siedlungsreste aus der Zeit des 1. Jh. vor Chr. bis zum 1. Jh. nach Chr. vermutet. Hierfür gilt es ausreichend Zeit für archäologische Arbeiten einzuplanen und bei der Anlage der Straßentrassen auf sauberes Abziehen mit Böschungsfloß zu achten. Dazu soll eine schriftliche Grabungsvereinbarung getroffen werden.
 Vor Beginn der Erdarbeiten ist die Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich zu informieren: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, E-Mail landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 0631-2016-333.

Schmutzwasserbeseitigung
 Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation der Ortsgemeinde Odernheim mit zentraler Abwasserreinigungsanlage in Staudernheim (Kläranlage Booser Au) anzuschließen.

Versorgungsleitungen
 Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.
 Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Telekommunikation
 In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.
 Für die Telekommunikationsunternehmen soll eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege ermöglicht werden. Dies schließt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ebenso ein, wie die Verfügungstellung notwendiger Flächen zur Errichtung von oberirdischen Schaltgehäusen.
 Nach Abstimmung der Leitungszonen mit dem Straßenbau ist eine weitere Veränderung der Verkehrswege in Lage und Verlauf zu unterlassen.
 Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen
 Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen der Pflanzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung informativ nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Öffentlichkeit. Das Erdvermögen von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebietes mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung / Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Anschlussleitungen zur Stromversorgung
 Bei der Erschließung des Baugebietes werden bereits die Anschlussleitungen zur Stromversorgung der einzelnen Grundstücke bis auf die Grundstücke verlegt. Die Anschlussleitungen liegen somit unterirdisch auf den einzelnen Grundstücken und stehen unter elektrischer Spannung.
 Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage dieser Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Nachbarrechtsgesetz
 Die Abstände von Einfriedungen und/oder Begrünungen gem. Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz sind einzuhalten.

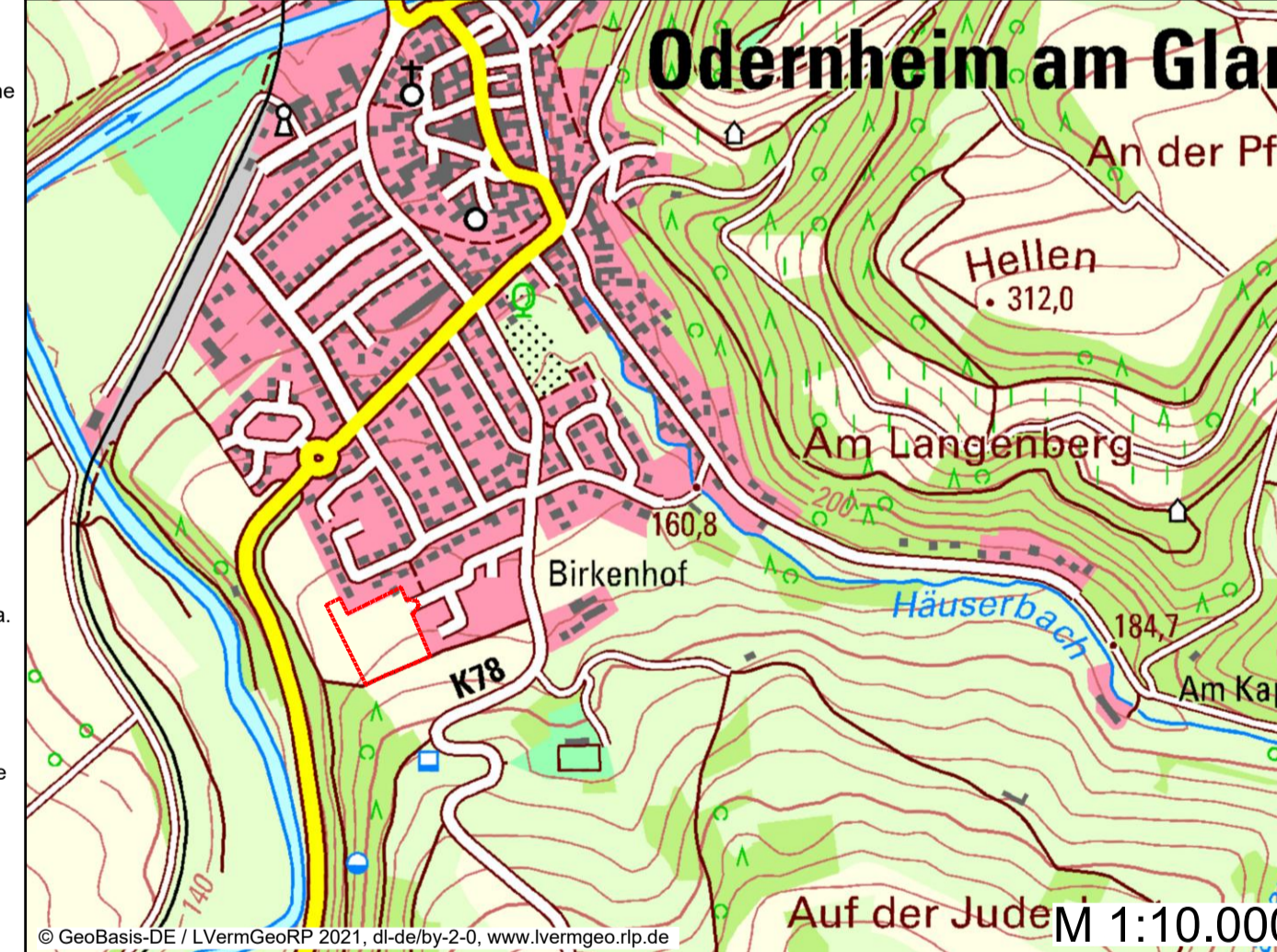
Verfahrensvermerke


Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB durch den Ortsgemeinderat	19.11.2018
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB Amtsblatt der VG. Nr. 4	23.01.2020
Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB Amtsblatt der VG, Nr. 4 Frist: 24.01.2020 - 24.02.2020	23.01.2020
Unterrichtung/ Beteiligung der Behörden (§ 4 I BauGB) Frist: 24.01.2020 - 24.02.2020	23.01.2020
Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 II BauGB durch Ortsgemeinderat	05.10.2021
Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 II BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Frist: _____ bis _____	
Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB) Frist: _____ bis _____	
Beschlussfassung/Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen	
Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durch den Ortsgemeinderat, TOP	
Bekanntmachung der erneuten Auslegung (Offenlage) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 II BauGB, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Offenlage in der Zeit vom bis einschl.	
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB) Äußerungsfrist vom bis einschl.	
Abwägungsbeschluss gemäß § 3 II BauGB durch den Ortsgemeinderat, TOP	
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB durch den Ortsgemeinderat, TOP	

Pflanzenliste Artenliste 2

Bäume zweiter Ordnung	Cytisus scoparius	Besenginster
Acer campestre	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Betula pendula	Ligustrum vulgare	Liguster
Carpinus betulus	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Prunus mahaleb	Felsenkirsche
Populus tremula	Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus avium	Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus pyramidalis	Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sorbus aria	Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Sorbus aucuparia	Alpenjohannisbeere
Sorbus domestica	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus torminalis	Rosa multiflora	Vielblütige Rose
Obstbäume	Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Rosa rugosa	Bibernellrose
Rubus fruticosus	Rubus idaeus	Brombeere
Schöner aus Boskoop	Salix caprea	Himbeere
Gelbblättrige Weiden	Salix fragilis	Salweide
Stuttgarter Geishirte	Salix purpurea	Sträucher
Cornus sanguinea	Salix viminalis	Korbweide
Corylus avellana	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	Sambucus racemosa	Traubenholunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Übersichtskarte




Bebauungsplan
"Am Lettweilerweg II"
Ortsgemeinde Odernheim am Glan
Planurkunde

gutschker & dongus GmbH
 Hauptstraße 34, 5571 Odernheim
 Tel.: (06755) 96936-0 Fax 96936-60
 E-Mail: info@gutschker-dongus.de
 www.gutschker-dongus.de